

Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch

Richtlinien der Stadt Feldkirch für die Gewährung von Fördermitteln

Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 03.07.2018

§ 1 Begriff und Bestimmungen, Geltungsbereich

(1) Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Fördermittel sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen haben nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie zu erfolgen. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die die Stadt Feldkirch natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Die Förderung durch Darlehen darf nur erfolgen, wenn die Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Beibringung einer Sicherstellung vereinbart wird. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn über die Einbringlichkeit der Darlehensforderung keine Zweifel bestehen. Das Darlehen und damit zusammenhängende Fragen der Darlehensrückzahlung bedürfen einer vertraglichen Regelung.

(3) Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

§ 2 Förderungswürdigkeit

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung oder die Übernahme einer Ausfallhaftung ist das erhebliche Interesse der Stadt Feldkirch an der Erfüllung des betreffenden Förderungszweckes. Förderungswürdig sind insbesondere Aufgaben, Vorhaben und Leistungen kultureller, kirchlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, gesundheitlicher oder sportlicher Art. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
- b) die Förderungswerberin / der Förderungswerber wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt;
- c) die Verwirklichung des Förderungszweckes ökologischen Grundsätzen widerspricht.

§ 3 Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt bereitgestellten Mittel erfolgen.

(2) Förderungen haben sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.

§ 4 Formale Voraussetzungen, Antrag, Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur über einen unterfertigten schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem Antrag hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Aufgabe oder des Vorhabens zu begründen. Weiter ist konkret anzuführen, wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen, sowie ob und falls ja von welchen Förderungsgebern in welcher Höhe sonst noch Mittel erhalten oder beantragt worden sind.

(2) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung dieser Allgemeinen Förderungsrichtlinie und Kenntnisnahme der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gem § 5 zu erklären.

§ 5 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgesetz , BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, und der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten können

- a) an die zuständigen Organe der Stadt, des Landes und des Bundes;
- b) an die Rechnungshöfe und die Organe der EU zu Kontroll- und Prüfungszwecken;
- c) an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank;
- d) an andere Förderungsstellen auf Anfrage;
- e) an Dritte zum Zwecke der Erstellung wirtschaftlicher Analysen und Berichte;
- f) für Publizitätsmaßnahmen im öffentlichen bzw. berechtigten Interesse (z.B. jährliche Aufstellungen von Förderungen auf der Homepage der Stadt Feldkirch) verwendet werden.

§ 6 Vergabe

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen, Befristungen und Auflagen, wie z. B. Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an die Bestbieterin oder den Bestbieter, enthalten. In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen: Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat

- a) den zuständigen Organen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten und
 - c) einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
- Für Kleinförderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro gelten die lit. b) und c) nicht.

(2) Förderungen bis 15.000 Euro werden in einer Summe, Förderungen bis 30.000 Euro in zwei Raten und Förderungen über 30.000 Euro in drei Raten ausbezahlt. In Ausnahmefällen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Die jeweiligen Vorschläge haben von der zur sachlichen Bearbeitung zuständigen Dienststelle zu erfolgen.

(3) Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen der Stadt gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung aufgerechnet werden.

(4) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Abteilung oder Dienststelle ist verpflichtet, die gewährten Förderungen in der Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen. Der Stadtvertretung ist zum Rechnungsabschluss ein Förderbericht zur Kenntnis zu bringen, in dem die gewährten Förderungen, die Förderungsempfänger und die anordnungsbefugte Stelle, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, anzuführen sind.

§ 7 Verpflichtung des Förderungsempfängers

(1) Wenn die Förderung den Betrag von 5.000 Euro pro Jahr übersteigt, hat die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger bis 31.3. des auf die Förderungsgewährung folgenden Jahres unaufgefordert detailliert bekannt zu geben, wofür die Förderung verwendet wurde (Verwendungsnachweis). Über Verlangen ist eine derartige Auskunft auch bei Förderungen unter 5.000 Euro zu erteilen.

(2) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Dienststelle ist verpflichtet, die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel stichprobenartig zu überprüfen.

(3) Eine stichprobenartige Einsichtnahme in Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen kann durch Beauftragte der Stadt Feldkirch erfolgen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der insbesondere

- a) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde;
- b) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
- c) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
- d) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen enthält.

§ 8 Rückzahlung von Förderungen

(1) Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag binnen einer von der Stadt festgesetzten Frist zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe;
- b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel;
- c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden des Förderungswerbers.

(2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen sind, können vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch. Mündliche oder schriftliche Zusagen in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien sind wirkungslos.

(2) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft und finden erstmals auf Förderungen im Haushaltsjahr 2019 Anwendung.

(3) Mit dem 31.12.2018 treten die Richtlinien der Stadt Feldkirch für die Gewährung von Förderungsmitteln gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 28.5.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold